

**Antwort der Verwaltung  
Vorlage Nr.: 20211027**

**Status:** öffentlich  
**Datum:** 26.03.2021  
**Verfasser/in:** Stinhöfer, Timo  
**Fachbereich:** Technischer Betrieb

Bezeichnung der Vorlage:  
Baumschnittmaßnahmen in der Alexandrinenstraße

Bezug:  
Anfrage in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Nachhaltigkeit und Ordnung am  
09.03.2021, Vorlage Nr. 20210837

**Beratungsfolge:**

| Gremien:   | Sitzungstermin: | Zuständigkeit: |
|--|-----------------|----------------|
| Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Ordnung | 09.06.2021      | Kenntnisnahme  |

**Wortlaut:**

*Am 8. März wurde mit umfangreichen Baumschnittmaßnahmen im Bereich der Alexandrinenstraße begonnen. Angesichts des erheblichen Umfangs verstoßen diese Arbeiten gegen das Bundesnaturschutzgesetz, das Fäll- und Schnittverbote in der Baum- und Gehölzpflege vom 1. März bis zum 30. September regelt. Ziel des Gesetzes ist, dass Vögel ungestört brüten und andere Baumbewohner wie z.B. Eichhörnchen ihre Jungen großziehen können. Auch Insekten profitieren von der Einhaltung der gesetzlichen Regelung.*

**Dazu fragt die Linksfraktion an:**

1. Wer ist für die Organisation und für die Durchführung dieser Arbeiten verantwortlich?
2. Warum wurden diese Arbeiten nicht vor dem 1. März durchgeführt?
3. Finden auch im weiteren Stadtgebiet solche Arbeiten statt?

**Die Verwaltung teilt dazu Folgendes mit:**

Zu 1.: Wer ist für die Organisation und für die Durchführung dieser Arbeiten verantwortlich?

Verantwortlich für die Organisation der Arbeiten ist der Technische Betrieb der Stadt Bochum. Grundlage für die Arbeiten sind die zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht regelmäßigen Prüfungen an städtischen Bäumen. Werden im Rahmen der Prüfungen Mängel an den Bäumen festgestellt, so werden diese nachfolgend baumpflegerisch abgearbeitet.

Der Technische Betrieb führt diese Arbeiten mit eigenen Mitarbeitern aus, setzt dafür aber zusätzlich externe Fachunternehmen ein.

Auftragnehmer ist in diesem Fall die Firma Plantaverde GmbH.

### Zu 2.: Warum wurden diese Arbeiten nicht vor dem 1. März durchgeführt?

Aus organisatorischen und personellen Aspekten ist es nicht möglich, sämtliche Pflege- und Schnittmaßnahmen außerhalb der Vogelschutzzeit durchzuführen. Zwar ist es nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verboten „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen“, jedoch „[...] sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen [zulässig].“

Zusätzlich gelten diese Verbote nicht für Maßnahmen, die nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 c) BNatSchG „der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen“ und somit zwingend notwendig sind.

An der Alexandrinenstraße wurde ein externes Fachunternehmen mit der Kronenpflege an den Platanen beauftragt. Die Kronenpflege gehört zu den schonenden Form- und Pflegeschnitten und kann somit im Sinne des § 39 BNatSchG ganzjährig durchgeführt werden. Die Belange des Artenschutzes werden dabei vor Durchführung der Arbeiten berücksichtigt. Ergeben sich verdächtige Umstände, so werden die Maßnahmen auf ein notwendiges Maß reduziert, ggf. ausgesetzt und zeitlich verschoben.

### Zu 3.: Finden auch im weiteren Stadtgebiet solche Arbeiten statt?

Der Technische Betrieb der Stadt Bochum ist unter anderem für die Verkehrssicherheit von rund 250.000 Bäumen im gesamten Stadtgebiet verantwortlich. Die Bäume stehen u.a. im Straßengrün, in Park- und Grünanlagen, auf Kinderspielplätzen, auf Friedhöfen, usw. Sowohl die Baumprüfungen, als auch die daraus resultierenden baumpflegerischen Maßnahmen werden ganzjährig ohne zeitliche Unterbrechung durchgeführt.

### **Anlagen:**